

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Schweizerische Drogistenverband (S. D. V.) und der Schweizerische Verband angestellter Drogisten (Droga Helvetica) beabsichtigen, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im Drogistengewerbe die Meisterprüfungen einzuführen. Sie haben zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 1. März 1947 zu richten sind.

Bern, den 22. Januar 1947.

7095

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Forderungen an die Armee aus dem Aktivdienst.

Damit die Abrechnung über den Aktivdienst 1939—1946 erstellt werden kann, sind alle noch offenstehenden, rechtsgültigen Forderungen an die Armee aus dem Aktivdienst 1939—1946 von seiten der Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden und von Privaten schriftlich und begründet bis zum 31. März 1947 dem

Eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern
einzureichen.

Bern, den 23. Januar 1947.

7095

Eidgenössisches Oberkriegskommissariat.

**Compagnie d'Assurances générales contre l'incendie
et les explosions, Paris.**

Generalbevollmächtigter.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 10. Januar 1947 der Ernennung des Herrn Willy Helmensdorfer, von Aarau, in Zürich, Bahnhofstrasse 55, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Com-

pagnie d'assurances générales contre l'incendie et les explosions, in Paris, seine Zustimmung erteilt. Herr Willy Helmsdorfer ist der Nachfolger von Herrn Robert Wyss, dessen Vollmacht erloschen ist. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen).

Bern, den 17. Januar 1947.

7095

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Beurteilung von Hinterziehungen der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr.

(Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Erhebung
einer Warenumsatzsteuer.)

In Anwendung von Art. 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer und Art. 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wird die Beurteilung von Hinterziehungen der Umsatzsteuer auf der Einfuhr den hiernach genannten Amtsstellen übertragen:

1. der eidgenössischen Oberzolldirektion:
wenn der Betrag der hinterzogenen Steuer Fr. 3000 nicht übersteigt;
2. den Zollkreisdirektionen:
wenn der Betrag der hinterzogenen Steuer Fr. 100 nicht übersteigt;
3. den hiernach aufgeführten Zollämtern:
wenn der Betrag der hinterzogenen Steuer Fr. 10 nicht übersteigt.

Verzeichnis der Zollämter:

- I. Zollkreis: Pruntrut, Basel SBB-Eilgut, Basel BB-Eilgut, Basel-Lisbüchel, Basel Rheinhafen-Kleinhüningen, Riehen.
- II. Zollkreis: Schaffhausen-Bahnhof, Romanshorn, Konstanz, Kreuzlingen-Emmishofen, Zürich-Eilgut.
- III. Zollkreis: St. Gallen, Rorschach, St. Margrethen-Bahnhof, Buchs.
- IV. Zollkreis: Chiasso-Stazione G. V., Chiasso-Strada.
- V. Zollkreis: Brig, Vallorbe, Les Verrières, Le Locle.
- VI. Zollkreis: Genève-Gare Cornavin, Genève-Gare Eaux-Vives, Moillesulaz.

Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Verwaltungsbehörde erkennt auch über die Kosten sowie über den Nachlass.

Durch diese Verfügung werden aufgehoben:

1. die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 4. September 1941, publiziert im Bundesblatt 1941, S. 710;
2. die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 17. Oktober 1941, publiziert im Bundesblatt 1941, S. 845.

Bern, den 17. Januar 1947.

7095

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement.

Bestrafung von Zollvergehen; Zuständigkeit.

Gemäss Art. 91, Abs. 1, des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 werden Zollvergehen, soweit die Voraussetzungen zur Verhängung von Gefängnisstrafe nicht als erfüllt erachtet werden, auf dem Wege der administrativen Strafverfügung durch das Finanz- und Zolldepartement beurteilt, dem es jedoch gestattet ist, seine Strafbefugnis in Abstufungen an ihm untergeordnete Verwaltungsbehörden zu übertragen.

In Vollziehung dieser Bestimmung wird hiermit die Beurteilung nachstehender Zollvergehen an die hiernach aufgeführten Amtsstellen übertragen.

1. Oberzolldirektion.

- a. Zollübertretungen und Zollhehlereien in Verbindung mit Zollübertretungen bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Zollbetrage von Fr. 3000.
- b. Bannbruch, Zollhehlerei in Verbindung mit Bannbruch, Zollpfandunterschlagung, sofern der Inlandwert der verbotenen oder unterschlagenen Ware Fr. 10 000 nicht übersteigt.

2. Zollkreisdirektionen.

- a. Zollübertretungen und Zollhehlereien in Verbindung mit Zollübertretungen bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Zollbetrage von Fr. 100.
- b. Bannbruch, Zollhehlerei in Verbindung mit Bannbruch, Zollpfandunterschlagung, sofern der Inlandwert der verbotenen oder unterschlagenen Ware Fr. 200 nicht übersteigt.

3. Nachstehend bezeichnete Zollämter.

- a. Zollübertretungen bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Zollbetrag von Fr. 10.

b. Bannbruch, sofern der Inlandwert der verbotenen Ware Fr. 20 nicht übersteigt.

Verzeichnis der Zollämter.

I. Zollkreis: Pruntrut, Basel SBB-Eilgut, Basel BB-Eilgut, Basel-Lisbüchel, Basel Rheinhafen-Kleinhüningen, Riehen.

II. Zollkreis: Schaffhausen-Bahnhof, Romanshorn, Konstanz, Kreuzlingen-Emmishofen, Zürich-Eilgut.

III. Zollkreis: St. Gallen, Rorschach, St. Margrethen-Bahnhof, Buchs.

IV. Zollkreis: Chiasso-Stazione G. V., Chiasso-Strada.

V. Zollkreis: Brig, Vallorbe, Les Verrières, Le Locle.

VI. Zollkreis: Genève-Gare Cornavin, Genève-Gare Eaux-Vives, Moillesulaz.

Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Verwaltungsbehörde erkennt auch über die Nebenstrafen und die Kosten sowie über den Nachlass.

Durch diese Verfügung wird diejenige des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 6. September 1933, publiziert im Bundesblatt 1933, II, S. 328 und 329, aufgehoben.

Bern, den 17. Januar 1947.

7095

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1946	1945	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende November	1658	239	+ 1419
Dezember	181	74	+ 107
Januar bis Ende Dezember	1839	313	+ 1526

Bern, den 23. Januar 1947.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

7095

Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

Strafmandat

An Herrn **Rudolf Guyer**, Bauarbeiter, von Uster, geboren 3. Juli 1888, wohnhaft gewesen Klingenstrasse 24, Zürich 5, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5 der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, begangen in Zürich vom 19.—26. Juni 1944 durch eigenmächtige Verlängerung eines auf einer Baustelle von nationalem Interesse gewährten Urlaubes, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 20.— |
| 2. den Kosten bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 17.20 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

7095

Strafmandat

An Herrn **Walter Paul Businger**, Vertreter, von Stans, geboren 5. April 1912, wohnhaft gewesen Andreasplatz 7, bei Züger, Basel, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen

Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich im Sommer 1943 dadurch, dass Sie zwischen den mitbeschuldigten Leutwyler Jean und Hammer Cherubin das Angebot bezüglich Abgabe einiger Zentner Zucker ohne Rationierungsausweise zum Preise von Fr. 3 per kg bei einem damals zulässigen Höchstpreis von Fr. 104 per 100 kg vermittelten, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr | » 12.— |
| b. übrige Kosten | » 25.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 16. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

7096

Strafmandat.

An Herrn **Maurus Märchy**, Uhrmacher, von Schwyz, geboren 18. Januar 1891, wohnhaft gewesen Wohllebasse 4, bei Businger, Zürich 1, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt: Sie seien wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich, durch

- a. Bezug von ca. 10—15 kg Butter und ca. 8 kg Käse im Kettenhandel vom mitbeschuldigten Kleber ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und zu übersetzten Preisen;
- b. Abgabe von ca. 12 kg Butter an die mitbeschuldigte Beck, von 3 kg Butter und ca. 4 kg Käse an die mitbeschuldigte Schmidlin im Kettenhandel ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und zu übersetzten Preisen unter Erzielung eines unrechtmässigen Gewinnes von Fr. 85,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten sowie zur Zahlung eines dem unrechtmässig erzielten Vorteil entsprechenden Betrages von Fr. 85 an den Bund.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 80.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 12.— |
| b. übrige Kosten | » 25.— |
| 3. Zur Bezahlung von Fr. 85 an den Bund. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 22. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

7096

Strafmandat.

An Herrn **Adolf Hauswirt**, Gelegenheitsarbeiter, von Saanen (Bern), geboren 22. Dezember 1899, wohnhaft gewesen in Zürich 4, Eglistrasse 9, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen am 17. Dezember 1942 in Zürich durch Kauf von Seifen-, ½ Lebensmittel- und 1 Lebensmittelzusatzkarte zum Preis von insgesamt Fr. 7, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 25 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 25.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 5.— |
| b. übrige Kosten | » 13.40 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 28. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

7085

Verfügung

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Hess Emil**, Vertreter, von Zürich, geboren 2. März 1902, wohnhaft gewesen in Zürich 1, Froschaugasse 2, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 11. November 1944 auferlegte Busse von Fr. 30 in drei Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 22. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

7095

Verfügung

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Muggli Karl**, Hadernhändler, von Meggen, geboren 6. Februar 1912, wohnhaft gewesen in Minusio, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es seien die ihm durch Urteile des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 18. November 1943 und 26. Februar 1944 auferlegten Bussen von Fr. 40 und Fr. 50 in neun Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 22. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

7095

Verfügung

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Kümin Jakob**, Händler, von Wollerau (Schwyz), geboren 11. September 1901, wohnhaft gewesen in Zürich, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 9. März 1942 auferlegte Busse von Fr. 20 in zwei Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmlassung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 22. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

7095

Verfügung

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Heinzer Karl Josef**, von Schwyz, geboren 24. Dezember 1908, Knecht, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 16. März 1942 auferlegte Busse von Fr. 20 in zwei Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmlassung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 22. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

7095

Verfügung

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Wenzinger Edmund**, kaufmännischer Angestellter, von Wislikofen (Solothurn), geboren 14. Dezember 1908, wohnhaft gewesen in Zürich 6, Rotbuchstrasse 1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 29. April 1944 auferlegte Busse von Fr. 200 in 20 Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 22. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

7095

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Chaim Perez Brandt, Sohn des Jakob Benjamin Brandt und dessen Ehefrau geborene Plotz, wohnhaft gewesen in Sobota, Departement Warschau, Polen, seit August 1930 nachrichtenlos abwesend, und **Hersch Brandt**, Sohn des Vorgenannten, laut dessen letzter Nachricht vom 22. Juli 1938 mit Ehefrau und zwei Kindern wohnhaft gewesen in Kutno, Polen, Strasse Giogowiecka 37, sowie jedermann, der über den Verbleib der Vermissten Auskunft geben kann, werden aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit dieser Auskündigung die Verschollenerklärung ausgesprochen wird. (2..)

St. Gallen, den 15. Januar 1947.

Bezirksgerichtskanzlei.

7096

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine neue Ausgabe der Bundesverfassung mit den bis zum 1. Juli 1946 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt 70 Rappen, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. —. 95.

Postcheckkonto III 520

88

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1947
Date	
Data	
Seite	633-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 767

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.